

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot und Vertragsschluß

- 1.1. Unsere Angebote und Kostenschätzungen sind unverbindlich und freibleibend. Wir sind nur verpflichtet, solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Gleiches gilt für Ergänzungen oder Anforderungen von Verträgen.
- 1.3. Aus Auskünften, Beratungen (auch im Zusammenhang mit Reparaturen), Gebrauchsanweisungen usw. können - außer im Falle groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) - keine Rechte gegen uns hergeleitet werden; Ziff. 11 gilt entsprechend.
- 1.4. Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst - z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen - berechtigt. Bei geformten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 1.4. An allen diesen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.
- 1.5. Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet der Kunde; wir selbst werden insoweit nur beratend tätig.

2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich rein Netto Euro ab unserem Lieferwerk ausschließlich Transport, Verpackung und sonstiger Nebenkosten (insbesondere für Montage und Inbetriebsetzung) sowie Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2. Ist mit dem Kunden eine Abrechnung der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach Aufwand vereinbart worden, ohne hinsichtlich der Berechnung des Aufwandes besondere Bestimmungen zu treffen, finden insoweit die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Stunden- und Kostensätze unserer Reparaturabteilung/Kundendienstabteilung Anwendung.
- 2.3. Sollten bei uns bei Verträgen, die Lieferung/Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der vier Monate nach Vertragsschluß liegt, während des Zeitraumes vom Abschluß bis zu ihrer Ausführung Kostenerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, einen entsprechend angemessenen Preis zu verlangen, der unseren zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrages gültigen Preis entspricht.

3. Zahlungen

- 3.1. Sämtliche Zahlungen sind entweder bei Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden oder nach Erhalt unserer Rechnung sofort ohne jeden Abzug an uns zu leisten, je nach dem, welcher Zeitpunkt früher eingetreten ist.
- 3.2. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt der Kunde eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.
- 3.3. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind von uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- oder Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 3.4. Wir sind berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.5. Werden uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Auskünfte), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

4. Übertragung / Zurückbehaltung / Aufrechnung

- 4.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 4.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten werden und fällig und rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen; Ziff. 6.2 gilt entsprechend.

5. Fristen / Termine

- 5.1. Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vor Schaffung aller erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.
- 5.2. Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.3. Angegebene Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zu Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.
- 5.4. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 8 Wochen überschritten, hat unser Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug.
- 5.5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach in jedem Fall auf den der jeweiligen Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrag begrenzt. Im übrigen gilt Ziff. 11 entsprechend.

6. Annahme / Abnahme

- 6.1. Der Kunde hat die Lieferung/Leistung nach Aufforderung durch uns an- oder abzunehmen.
- 6.2. Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer weiteren Frist von 8 Werktagen die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 20 v. H. des vereinbarten Preises.

7. Erfüllungsort / Gefahrübergang

- 7.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist stets das in unserer Auftragsbestätigung bezeichnete Werk.
- 7.2. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 10 entsprechend.
- 7.3. Die Gefahr für von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/ -leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage und/oder Inbetriebsetzung) übernommen haben.
- 7.4. Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr, spätestens am 9. Werktag nach Aufforderung gem. Ziff. 6.1 auf den Kunden über, wir sind aber verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.
- 8.2. Eine Erfüllung unserer Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche ist dann nicht gegeben, wenn der Kunde zwar mit Scheck (oder in anderer Weise) zahlt, sich aber andererseits von uns einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages (und eventueller Nebenkosten) ausstellen läßt (sog. Scheck-Wechsel-Deckung/Akzeptantenwechselverfahren).
- 8.3. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden

Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungszubereingung von Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.

- 8.4. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.5. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer im voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiernit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Ware, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 8.6. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die einzugehenden Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- 8.7. Der Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen - von uns oder einer von uns oder dem Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 8.8. Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Pfandrecht

- 9.1. Der Kunde räumt uns für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen ein.
- 9.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und nachweisbar auf von uns zu vertretende Material- und Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir ausschließlich in dieser Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl in unserem Werk nachbessern oder mangelfreie Gegenstände/ Ersatzteile ab Werk nachliefern. Eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung oder die Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung) kann der Kunde nur verlangen, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn die Nachbesserung wiederholt fehlergeschlagen ist. Andere Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden - sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden zur Last fällt; insoweit gilt Ziff. 11 entsprechend.
- 10.2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten müssen Beanstandungen binnen 8 Tagen seit An-/Abnahme - bei versteckten Mängeln binnen 8 Tagen nach Entdeckung - erfolgen.
- 10.3. Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlung verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, falls nicht auch der Kunde an den ersetzten Teilen vor Ausführung der Leistungen schriftliche Ansprüche geltend macht.
- 10.4. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet oder in einem von uns für die Wartung nicht anerkannten Betrieb installiert, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt werden, Wartungs- und Inspektionsintervalle nicht entsprechend den Bedienungs- und Wartungsanleitungen eingehalten werden und/oder insbesondere nicht von uns freigegebenen Öle und/oder Schmierstoffe verwandt werden.
- 10.5. Etwaige Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit Nachbesserungen/Nachlieferungen tragen wir im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten nur insoweit, als es sich nicht um außergewöhnliche Beförderungskosten (wie z.B. Flugreisen) handelt und/oder die jeweils zurückzulegende Gesamtstrecke 100 km nicht übersteigt. Die zur Ermöglichung von Nachbesserungen erforderlichen Aufwendungen (z.B. für Aus-/Einbau anderer Teile) gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.6. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren - bei Reparaturverträgen in 3 Monaten - bei allen sonstigen Lieferungen und Leistungen, sobald bei den von uns gelieferten Gegenständen 1.000 Betriebsstunden erreicht werden, spätestens aber in 6 Monaten ab Gefahrübergang.
- 10.7. Verschleiß von Verschleißteilen - insbesondere auch während des Laufs einer Gewährleistungsfrist - zieht keine Gewährleistungsansprüche des Kunden nach sich.
- 10.8. Gebrauchte, generalüberholte Gegenstände, Prototypen und Versuchsmaschinen liefern wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Wir sind berechtigt, für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an Fremderzeugnissen ausschließlich in der Weise Gewähr zu leisten, daß wir die uns gegen die Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsansprüche an unseren Kunden abtreten. Schlägt die Inanspruchnahme unserer Lieferanten im nichtkaufmännischen Verkehr fehl, hatten wir insoweit selbst gemäß Ziff. 10.

11. Haftung

- 11.1. Soweit in diesen Bedingungen oder Einzelverträgen nicht abweichendes vereinbart ist, sind gegen uns oder unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeder Art - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausgeschlossen, sofern nicht uns vorwerfbares grobes Verschulden vorliegt.
- 11.2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten haften wir nur für grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, und zwar begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 11.3. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Falls wir im Einzelfall eine Eigenschaft schriftlich zugesichert haben, haften wir für Mangelfolgeschäden nur dann, falls auch dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 11.4. Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Veranbarung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, an uns für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhaltes zu zahlen.
- 11.5. Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Kunde selbst gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluß der erforderlichen Versicherungen zu decken.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Teilunwirksamkeit

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Schwerin. Wir sind jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz oder Vermögen des Kunden befinden.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.
- 12.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.4. Werden diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen in anderen Sprachen übersetzt und bestehen Unterschiede zwischen der deutschsprachigen und der fremdsprachigen Fassung, so ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.